

## **Satzung**

### **des Fördervereins für den Nesselrieder Nachwuchs**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen "Förderverein für den Nesselrieder Nachwuchs" (kurz: "NeNa") (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Nußbacher Str. 6, Appenweier-Nesselried.
- 3 Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.

#### **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 Abgabenordnung (AO) an die Kath. Kindertagesstätte St. Konrad, Nußbacher Str. 6, 77767 Appenweier-Nesselried sowie die Grundschule Nesselried, Nußbacher Str. 4, 77767 Appenweier-Nesselried (im Folgenden "Einrichtungen" genannt). Dies erfolgt insbesondere durch:
  - Zuschüsse zu Ausflügen und Projekten in den Einrichtungen
  - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
  - Förderung der Außendarstellung des Vereins und der Einrichtungen in der Öffentlichkeit
- 4 Der Förderverein übernimmt dabei grundsätzlich keine Aufgaben der Träger.
- 5 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, die Sammlung von Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 6 Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.

- 7 Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 9 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Aufnahmebestätigung (E-Mail oder Brief) wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Kündigung (Eingang bis spätestens 31.10.) zum Ende des Geschäftsjahres.
  - durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist.
  - durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
  - durch Tod des Mitgliedes.
- 3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- 4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
- 5 Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 2 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3 Die Mitglieder, müssen den jährlichen Einzug des Jahresbeitrags mittels eines SEPA-Lastschrift-Mandats ermöglichen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2 Der Beitrag ist jeweils zum 01.01. für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 3 Für das Geschäftsjahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 1. Kassierer/-in
- dem/der 2. Kassierer/-in
- dem/der Schriftführer/-in
- bis zu 4 Beisitzer(innen)

Mitglieder im Vorstand sind kraft Amtes die Leitungen der Einrichtungen sowie mindestens jeweils ein Elternvertreter der Einrichtungen. Alle weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- 2 Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein im Außenverhältnis auch allein vertreten.
- 3 Der Vorstand wird für je ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Verwendung der Mittel können auch per E-Mail oder auf anderen elektronischen Kommunikationswegen gefasst werden.
- 7 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- 8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 9 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- 10 Vertreter der Elternbeiräte der Einrichtungen können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2 Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3 Der/Die 1.Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
- 4 Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- 5 In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

### **§ 9 Absicherung**

Der Verein schließt zur Absicherung des Vorstands und aller für den Verein tätigen Personen Haftpflicht-Versicherungen ab.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- 2 Die Einberufung erfolgt in Schriftform (E-Mail oder Brief), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 4 Wochen vorher.
- 3 Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- 5 Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
  - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
  - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - den Beschluss von Satzungsänderungen
- 2 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 3 Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1 Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 2 Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 9 Abs. 2. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 2 Wochen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- 1 Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
- 2 Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **§ 14 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kindertagesstätte St. Konrad Nesselried und die Grundschule Nesselried. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 06.11.2023 festgestellt und verabschiedet.

Nesselried, den 06.11.2023

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_

11. \_\_\_\_\_

12. \_\_\_\_\_